

Mai 2026

INFO – Brief

an alle Mitgliedsvereine des Landesverbandes OÖ

Geschätzte Stocksportlerinnen und Stocksportler !

Wir wurden darüber informiert, dass beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK) Beschwerden eingegangen sind, dass in Stocksporthallen, in denen in Oberösterreich Stocksport betrieben wird, trotz des gesetzlichen Rauchverbots geraucht werde. Von den zuständigen Funktionären werde jedoch in der Regel nicht dagegen vorgegangen. Weiters wird in der Beschwerde angeführt, dass Vereinsmitglieder, die höflich um Einhaltung der Rauchverbote ersuchen, nicht gehört werden.

Der Landesverband der OÖ. Stocksportler wurde einerseits ersucht, eine Stellungnahme an das BMASGPK abzugeben und weiters ihre Mitgliedsvereine zu informieren, für das gesetzliche Rauchverbot in den Stockhallen zu sorgen. Die Stellungnahme des Landesverbandes wurde an das Bundesministerium wurde bereits übermittelt. Die Information an die Mitgliedsvereine erfolgt mit diesem INFO – Brief.

Nachstehend für euch die allgemeingültigen Regelungen, die uns vom Bundesministerium (BMASGPK) zur Weiterleitung an die Mitgliedsvereine übermittelt wurden:

Allgemeingültige (also auch im Vereinsbereich zu beachtende) Regelungen:

Alle Rauchverbote müssen durch den Rauchverbotshinweis „Rauchen verboten“ oder ein Symbol, aus dem das Rauchverbot eindeutig hervorgeht, gekennzeichnet sein. Die

Hinweise bzw. Symbole müssen in ausreichender Zahl und Größe so angebracht sein, dass sie überall im Raum oder der Einrichtung gut sichtbar sind (§ 13b TNRSG).

Rauchverbote gelten sowohl für klassische Tabakerzeugnisse wie Zigaretten, Zigarren und Pfeifen, als auch für E-Zigaretten, pflanzliche Raucherzeugnisse, Tabakerhitzer und Wasserpfeifen.

Die Rauchverbote gelten dauerhaft, sind zwingend einzuhalten und dürfen weder zeitlich noch örtlich eingeschränkt oder außer Acht gelassen werden (also auch nicht vorübergehend, zu „besonderen Anlässen“, bei „geschlossenen Gesellschaften“, bei „privaten“ Veranstaltungen u. ä.).



Sie können nicht durch „interne Regelungen“, Hausordnungen o. ä. entschärft werden. Die jeweiligen Verantwortlichen können für ihren Verantwortungsbereich zwar strengere Regelungen festlegen, als im Gesetz vorgegeben sind (z. B. Rauchverbot auch auf zu Vereinsliegenschaften gehörigen Freiflächen), keinesfalls jedoch aufweichende.

Wie bereits aufgezeigt, müssen die jeweiligen Inhaber:innen die Einhaltung der Rauchverbote durch wirksame Maßnahmen gewährleisten. Sie müssen sicherstellen, dass in den mit Rauchverboten belegten Räumen oder Einrichtungen nicht geraucht wird, und dass der Kennzeichnungspflicht entsprochen wird. Sie dürfen Verstöße gegen das Rauchverbot nicht tolerieren und schon gar nicht zum Rauchen „einladen“.

Verstöße gegen die Rauchverbote oder auch gegen die Kennzeichnungspflicht können mit bis zu EUR 2.000 (im Wiederholungsfall bis zu EUR 10.000) bestraft werden.

Raucher:innen, die an Orten rauchen, wo dies gesetzlich oder von den Inhaber:innen verboten ist, können mit bis zu EUR 100 (im Wiederholungsfall bis zu EUR 1.000) bestraft werden (§ 14 Abs. 4 und 5 TNRSOG).

Der gesamte Text des TNRSOG ist im Rechtsinformationssystem des Bundes veröffentlicht:

RIS - Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz

Ein Informationsblatt, das die für Vereine relevanten Bestimmungen zusammenfasst, ist auch auf der Website des BMASGPK unter der Rubrik Nichtraucher:innenschutz und Rauchverbote in Österreich abrufbar: Informationsblatt "Nichtraucherschutz in Vereinsräumlichkeiten".

Geschätzte Funktionäre!

Als Landesverband der OÖ. Stocksportler sowie auch die Mitgliedsvereine sind verpflichtet Aktivitäten zu setzen, in allen Bereichen und an allen Standorten die Einhaltung des gesetzlichen Rauchverbots sicherzustellen.

Für den Landesverband der OÖ. Stocksportler

Werner Stadler

Präsident